

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Mai 2012	Nr. 7
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 12	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und anderer Vorschriften <i>Ändert FFN 14-4, 15-7, 350-6</i>	126
9. 5. 12	Gesetz zur Regelung der Personalvertretung bei der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland <i>FFN 326-33</i>	127
14. 5. 12	Hessisches kommunales Schuttschirmgesetz <i>FFN 41-40; ändert FFN 41-16</i>	128
14. 5. 12	Gesetz über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz – SchfZG) <i>FFN 512-88; hebt auf FFN 512-45, 512-74</i>	134
11. 5. 12	Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts <i>Ändert FFN Anhang Staatsverträge</i>	137
11. 5. 12	Gesetz zum Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten <i>Ändert FFN Anhang Staatsverträge</i>	141

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof
und anderer Vorschriften**

Vom 14. Mai 2012

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes
über den Staatsgerichtshof**

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht“ durch die Angabe „Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302),“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vorschriften des IV. Teils des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Verzögerungsbeschwerde der Staatsgerichtshof entscheidet.“

2. In § 30 Satz 2 wird die Angabe „Teil I“ gestrichen.

Artikel 2²⁾

Änderung des Verkündungsgesetzes

In § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird die Angabe „Teil I“ jeweils gestrichen.

Artikel 3³⁾

Änderung des Heilberufsgesetzes

Nach § 85 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425), wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts der Hessische Verwaltungsgerichtshof tritt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

¹⁾ Ändert FFN 14-4
²⁾ Ändert FFN 15-7
³⁾ Ändert FFN 350-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Regelung der Personalvertretung bei der
Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland*)
Vom 9. Mai 2012

§ 1

Die Amtszeit der am 1. Mai 2012 bestehenden Personalräte der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) FFN 326-33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz

Vom 14. Mai 2012

Artikel 1¹⁾

Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungs- bedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG)

§ 1

Umfang und Finanzierung der Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen

Anlage

(1) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) auf Antrag für die Ablösung von Investitions- und Kassenkrediten einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind, Entschuldungshilfen von bis zu 2,8 Milliarden Euro. Nicht abgelöst werden Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen an Gesellschaften, anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.

(2) Das Land bedient sich hierzu der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), die diese Investitions- und Kassenkredite ablöst. Sie refinanziert sich auf dem Finanzmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu 30 Jahre. Das Land zahlt über diesen Zeitraum der WIBank die für die Refinanzierung zu leistenden Beträge, soweit diese nicht nach Abs. 3 von den Kommunen zu tragen sind.

(3) Die WIBank stellt den Kommunen Zinsen in Rechnung, die sie zu tragen haben. Das Land gewährt den Kommunen dazu auf Antrag eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

(4) Die Kommunen können eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), beantragen. Diese beträgt für jedes der ersten 15 Jahre der Laufzeit der Refinanzierung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 einen Prozentpunkt der nach Abs. 3 Satz 1 zu zahlenden Beträge; sie beträgt ab dem 16. Jahr der Laufzeit 0,5 Prozentpunkte. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der WIBank wird ein ehrenamtlicher Beirat errichtet, dem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Rechnungshofs und des Finanzministeriums angehören. Die WIBank wird dem Beirat regelmäßig über die Verwaltung und Refinanzierung der abgelösten Kredite sowie die Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 berichten. Der Beirat kann dazu eigene Vorschläge unterbreiten.

§ 2

Entschuldungsbeträge

(1) Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen sind in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt. Die antragsberechtigten Kommunen wurden anhand eines Kennzahlensets auf Grundlage von aus amtlichen Statistiken abgeleiteten Daten über die finanzielle Lage der Kommunen identifiziert.

(2) Werden die Entschuldungshilfen nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht vollständig in Anspruch genommen, entscheidet die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel durch Rechtsverordnung. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt. Dabei kann von den in der Anlage zu den §§ 1 und 2 aufgeführten Kommunen und Höchstbeträgen abgewichen werden.

§ 3

Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 Abs. 1, 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind von der antragsberechtigten Kommune schriftlich bei dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) Den Anträgen ist der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistages beizufügen.

(3) Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen werden gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen sind in einer mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu schließenden individuellen Vereinbarung

¹⁾ FFN 41-40

zu beschreiben und durchzuführen. Die Vereinbarung ist von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss ist dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(4) Das für die Finanzen zuständige Ministerium entscheidet über die Anträge zur Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

§ 4

Zwangsmaßnahmen, Rückforderung, Berichts- und Nachweispflichten, Zuständigkeiten

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, der Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 oder der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 können Zwangsmaßnahmen nach dem Siebenten Teil der Hessischen Gemeindeordnung ergriffen sowie die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen für die Zukunft eingestellt und für die Vergangenheit rückabgewickelt werden.

(2) Die Kommunen haben über die Fortschritte der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vereinbarten Maßnahmen dem für die Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen.

(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung gegenüber Gemeinden, denen Zuwendungen nach § 3 Abs. 4 gewährt werden, ist abweichend von § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 3 Abs. 4 der Regierungspräsident zuständig. Die Zuständigkeit nach Satz 1 endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war. Der Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die begünstigte Gemeinde nach Satz 1 und 3 auf den Regie-

rungspräsidenten oder den Landrat übergeht, ist jeweils von der bewilligenden oder feststellenden Behörde im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zu

1. der Ablösung der kommunalen Investitions- und Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 und 2,
2. dem Antrags- und Entscheidungsverfahren nach § 3,
3. der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
4. den Zwangsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1,
5. der Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 sowie
6. den kommunalen Berichts- und Nachweispflichten nach § 4 Abs. 2

durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.

Anlage zu den §§ 1 und 2

Kommune	Höchstbetrag der Entschuldungshilfe – in Euro –
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	186.563.886
Kassel, documenta-Stadt	260.461.751
Offenbach am Main, Stadt	211.151.673
Lahn-Dill-Kreis	65.855.011
Landkreis Bergstraße	74.248.040
Landkreis Gießen	89.068.241
Landkreis Groß-Gerau	114.799.656
Landkreis Kassel	66.551.274
Landkreis Limburg-Weilburg	23.682.570
Landkreis Marburg-Biedenkopf	48.154.376
Landkreis Offenbach	207.150.524
Main-Kinzig-Kreis	143.987.935
Odenwaldkreis	28.058.832
Rheingau-Taunus-Kreis	118.517.533
Vogelsbergkreis	32.118.987
Werra-Meißner-Kreis	19.598.312
Wetteraukreis	116.208.709
Allendorf (Lumda), Stadt	4.846.615
Alsfeld, Stadt	18.163.646
Antrifttal	1.215.982
Bad Arolsen, Stadt	7.817.092
Bad Emstal	3.864.809
Bad Karlshafen, Stadt	6.652.592
Bad Orb, Stadt	10.624.922
Bad Schwalbach, Kreisstadt	11.732.472
Bad Sooden-Allendorf, Stadt	18.812.413
Berkatal	1.614.627
Biebesheim am Rhein	3.895.334
Bischofsheim	7.306.826
Borken (Hessen), Stadt	18.661.611
Brachtal	2.985.967
Cornberg	1.939.011
Dietzenbach, Kreisstadt	37.813.441
Dillenburg, Stadt	11.861.406
Dreieich, Stadt	41.733.833

Egelsbach	3.384.612
Eltville am Rhein, Stadt	11.065.026
Erbach, Kreisstadt	3.979.619
Florstadt, Stadt	4.098.529
Frankenau, Stadt	3.274.814
Frielendorf	17.003.702
Fuldata	11.938.857
Gedern, Stadt	4.650.254
Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt	17.029.215
Gießen, Universitätsstadt	77.843.351
Gladenbach, Stadt	7.202.951
Glauburg	1.778.186
Grasellenbach	1.396.397
Hanau, Stadt	54.050.833
Hattersheim am Main, Stadt	21.087.652
Hatzfeld (Eder), Stadt	2.463.400
Heidenrod	13.665.560
Helsa	4.999.695
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	17.559.983
Herleshausen	2.730.378
Hesseneck	1.011.876
Hessisch Lichtenau, Stadt	13.058.708
Hirschhorn (Neckar), Stadt	2.949.975
Hirzenhain	1.707.569
Hohenroda	2.831.976
Homburg (Efze), Kreisstadt	15.934.421
Hungen, Stadt	8.031.222
Karben, Stadt	16.299.808
Kiedrich	3.521.291
Kirchhain, Stadt	6.290.395
Kirchheim	3.101.688
Langenselbold, Stadt	6.764.213
Laubach, Stadt	7.452.617
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	14.806.369
Lautertal (Odenwald)	5.198.334
Lindenfels, Stadt	4.769.164
Löhnberg	4.775.543
Lorch, Stadt	7.626.198
Meinhard	8.609.371
Meißen	3.327.663

Merenberg, Marktflecken	4.152.289
Mörfelden-Walldorf, Stadt	18.110.797
Nauheim	5.813.843
Nentershausen	2.170.453
Neuberg	2.951.342
Neuental	2.251.093
Oestrich-Winkel, Stadt	8.852.203
Ringgau	687.037
Rödermark, Stadt	12.260.962
Ronshausen	3.303.517
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	10.998.965
Rüdesheim am Rhein, Stadt	12.105.149
Rüsselsheim, Stadt	128.798.418
Schlangenbad	8.370.640
Schmitten	4.508.564
Sinn	4.591.482
Spangenberg, Liebenbachstadt	15.780.430
Staufenberg, Stadt	8.397.520
Steinau a. d. Straße, Stadt	5.058.923
Steinbach (Taunus), Stadt	8.319.158
Trebur	4.551.846
Trendelburg, Stadt	9.135.128
Viernheim, Stadt	16.477.035
Volkmarsen, Stadt	5.243.438
Waldkappel, Stadt	10.611.710
Wanfried, Stadt	4.133.154
Weilburg, Stadt	10.252.701
Weilrod	3.997.387
Weißborn	1.078.392
Willingen (Upland)	13.768.525
Witzenhausen, Stadt	16.276.573
Entschuldungsbetrag gesamt	2.800.000.000

Artikel 2³⁾
Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 28 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007

³⁾ Ändert FFN 41-16

(GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815), wird folgender Satz angefügt:

„Aus dem Landesausgleichsstock können auch Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 und § 3 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128) gewährt werden.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen
(Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz – SchfZG)***

Vom 14. Mai 2012

§ 1

Zuständigkeiten nach dem
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), ist im Bezirk

1. der Handwerkskammer Kassel das Regierungspräsidium Kassel und
2. der übrigen Handwerkskammern jeweils das Regierungspräsidium Darmstadt,

soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat für

1. den Erlass einer Duldungsverfügung aufgrund von § 1 Abs. 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes für die Durchführung der Tätigkeiten
 - a) nach § 14 Abs. 1 und § 15 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und
 - b) nach § 13 des Schornsteinfegergesetzes,
2. die Entgegennahme der Anzeige von Mängeln nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, wenn die Mängel bei Arbeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) festgestellt wurden, und die Entgegennahme der Meldung von Mängeln nach § 5 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, wenn schädliche Umwelteinwirkungen drohen,
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Anordnung nach § 11 Abs. 2 sowie 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
4. den Erlass des Widerspruchsbescheides bei Widersprüchen gegen Feuerstättenbescheide nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
5. die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Verfügung oder Aufhebung

der Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

6. die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
7. den Erlass des Widerspruchsbescheides bei Widersprüchen gegen Feuerstättenbescheide nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
8. die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Verfügung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
9. die Feststellung und Beitreibung von Kosten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
10. die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen über bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach § 21 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit es die Erfüllung der Aufgaben oder Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 5 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 und 3, den §§ 13 bis 16, 18, 19 Abs. 2, 4 und 5, § 20 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes betrifft,
11. die Entgegennahme der Meldung nach § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und den Erlass eines Zweitbescheides nach § 25 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und
12. die Beauftragung der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Erhebung sowie Beitreibung der Kosten nach § 26 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Reicht ein Bezirk im Sinne des § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die meisten bebauten Grundstücke des Bezirkes liegen.

(3) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung von Mängeln nach § 5 Abs. 1 und 2 des

*) FFN 512-88

Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), in deren Zuständigkeitsbereich sich das Grundstück befindet, soweit die Zuständigkeit in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht anders geregelt ist.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), ist im Bezirk

1. der Handwerkskammer Kassel das Regierungspräsidium Kassel und
2. der übrigen Handwerkskammern jeweils das Regierungspräsidium Darmstadt,

soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat für

1. die Anordnung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes,
2. die Entgegennahme der Meldung von Mängeln nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Schornsteinfegergesetzes, die bei Arbeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen festgestellt wurden,
3. die Beitreibung rückständiger Umlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes,
4. die Bestellung einer Stellvertretung nach § 20 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes,
5. die Feststellung und Beitreibung von Kosten nach § 25 Abs. 4 Satz 4 des Schornsteinfegergesetzes,
6. die Aufsicht über Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach § 26 des Schornsteinfegergesetzes, soweit es die Erfüllung der Aufgaben oder Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Abs. 1 Satz 3, den §§ 13, 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes betrifft und
7. die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen über Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach den §§ 26 und 27 des Schornsteinfegergesetzes, soweit

es die Erfüllung der Aufgaben oder Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach den §§ 12, 13 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 20 Satz 1 und 3 sowie § 25 Abs. 1 und 3 des Schornsteinfegergesetzes betrifft.

Reicht ein Kehrbezirk über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die meisten bebauten Grundstücke des Kehrbezirkes liegen.

(3) Zuständige Behörde für die Aufforderung an die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder an den Bezirksschornsteinfegermeister zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 des Schornsteinfegergesetzes ist der Gemeindevorstand.

(4) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldung von Mängeln nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Schornsteinfegergesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Grundstück befindet, soweit die Zuständigkeit in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht anders geregelt ist.

§ 3

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 703)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), und
2. die Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 24. November 1981 (GVBl. I S. 425)²⁾.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend

¹⁾ Hebt auf FFN 512-45

²⁾ Hebt auf FFN 512-74

von Satz 1 tritt § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
Buchst. a, Nr. 3 bis 6, 9 und 10 am 1. Ja-
nuar 2013 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b
und § 2 treten mit Ablauf des 31. Dezem-
ber 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zum Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts*)**

Vom 11. Mai 2012

§ 1

Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 699), zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003 (GVBl. 2004 I S. 94), wird zuge-

stimmt. Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

*) Ändert FFN Anhang Staatsverträge

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel und der Eingangssatz werden jeweils wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Sicherheitstechnik“ werden die Worte „und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ gestrichen.
2. Die Überschrift
„Teil I
Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik“
wird gestrichen.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim 1. Spiegelstrich wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“.
 - bb) Der 2. Spiegelstrich wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige 5. Spiegelstrich wird gestrichen.

- dd) Beim bisherigen 7. Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
- ee) Der bisherige 8. Spiegelstrich wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Notifizierung und Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie die Überwachung
 - von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
 - von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Strengstoffgesetz und
 - von benannten und zugelassenen Stellen nach der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
2. Befugniserteilung an die in Satz 1 genannten Stellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung der in Satz 1 genannten Stellen,
3. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
4. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und in Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:
„(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 18 Absatz 5, Art. 22 und Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 765 (Abl. der EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Der

ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
3. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
4. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
5. ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderer Mitgliedstaaten.

(5) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern

1. zwischen den Ländern erwie-senermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet worden ist oder zu begegnen ist, und
2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

(6) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Pro-

duktsicherheitsgesetz unabhängig von Absatz 5 auch, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.

(7) Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Worte „und 3“ werden durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

4. Artikel 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.
6. Die Überschrift
„Teil III
Gemeinsame Vorschriften“

wird gestrichen.

7. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden Artikel 4 und 5.
8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertrag-schließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkraft-treten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Ver-braucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht. Abweichend davon treten die durch § 1 Nr. 3 Buchst. d) dieses Abkommens in Artikel 2 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts neu eingefügten Absätze 5 und 6 erst am 1. Januar des Jahres in Kraft, für das die Aufgaben nach diesen Absätzen erstmalig in einem gemeinsamen Haushaltsplan der Länder geregelt sind.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 15.12.2011

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 15.12.2011

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 15.12.2011

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 15.12.2011	Matthias Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 15.12.2011	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 15.12.2011	Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 15.12.2011	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 15.12.2011	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 15.12.2011	David McAllister
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 15.12.2011	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 15.12.2011	Kurt Beck
Für das Saarland: Berlin, den 15.12.2011	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 15.12.2011	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 15.12.2011	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 15.12.2011	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 15.12.2011	Christine Lieberknecht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zum Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz
bei Arzneimitteln und Medizinprodukten*)**

Vom 11. Mai 2012

§ 1

Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 30. Juni 1994 (GVBl. 1995 I S. 413), geändert durch Abkommen vom 9. Juli 1998 (GVBl. 1999 I S. 436), wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel II in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

*) Ändert FFN Anhang Staatsverträge

**Zweites Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die zweite Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Artikel I

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 30. Juni 1994, geändert durch das Abkommen vom 9. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Absätze 1 bis 6 wie folgt gefasst:

„(1) Die ZLG nimmt Aufgaben der Länder im Medizinprodukte- und Arzneimittelbereich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 wahr.

(2) Die ZLG vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben der Länder im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG) vom 2. August 1994 in der Neufassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147) und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) in den jeweils geltenden Fassungen. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Benennung und Überwachung der Benannten Stellen,
2. Bekanntmachung der deutschen Benannten Stellen,
3. Anerkennung und Überwachung von Prüflaboratorien,
4. Benennung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten,
5. Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Benennung und Anerkennung,

6. Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße,
7. Begutachtung und Überwachung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren,
8. Mitwirkung im Akkreditierungsausschuss.

(3) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der anerkannten Laboratorien und Benannten Stellen. Sie nimmt teil am Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union und an Konsultationen im Rahmen der Drittstaaten-Abkommen und arbeitet an vertrauensbildenden Maßnahmen und in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse mit.

(4) Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30) ergebenden Aufgaben der Länder im Bereich der Marktüberwachung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems der Medizinprodukteüberwachung,
2. Koordinierung von Schwerpunkten für die Überwachung auf Veranlassung der Europäischen Union,
3. Koordinierung der Erstellung und Aktualisierung des sektorspezifischen Marktüberwachungsprogramms für Medizinprodukte, das der Europäischen Kommission, den Mitgliedsstaaten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist,
4. Koordinierung der Prüfung und Bewertung der Überwachungstätigkeit,
5. nationale Kontaktstelle im Rahmen der Marktüberwachung zur Koordinierung des Informationsaustausches zu den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und Drittstaaten,
6. Prüfung von Medizinprodukteangeboten und von -werbung im In-

ternet sowie die Bereitstellung entsprechenden speziellen Sachverständigen,

7. nationale Kontaktstelle für Amtshilfersuchen anderer Mitgliedstaaten,
8. Koordinierung der Erstellung von Risikoprofilen für die Zollbehörden.

(5) Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pflege und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Behörden der Länder sowie aktive Beteiligung daran im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes,
2. Mitwirkung bei der Vertretung der Länder auf europäischer und internationaler Ebene zu Fragen der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung einschließlich des Internethandels sowie der Bekämpfung von Arzneimittelfälschungen,
3. Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von aktuellen Informationen zu nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen im Arzneimittelbereich einschließlich der Bereitstellung und Pflege eines Internetauftritts sowie der Sammlung von Entscheidungen zur Zulassungs- oder Registrierungspflicht,
4. zentraler Informationsaustausch als nationale Kontaktstelle mit europäischen Überwachungseinrichtungen, solchen staatlichen Stellen, mit denen eine gegenseitige Anerkennung von pharmazeutischen Inspektionen vereinbart ist, und Behörden weiterer Drittstaaten,
5. Koordinierung und fachliche Unterstützung von Gremien und Expertenfachgruppen,
6. Prüfung von Arzneimittelangeboten und von Arzneimittelwerbung im Internet sowie die Bereitstellung entsprechenden speziellen Sachverständigen,
7. Koordinierung von länderübergreifenden Maßnahmen und von Inspektionen im zentralen Zulassungsverfahren,
8. Koordinierung der Aktivitäten der Arzneimitteluntersuchungsstellen

der Länder einschließlich deren Berichterstattung und Koordinierung des zentralen Probenzugs von Arzneimitteln im Auftrag des Europäischen Direktorates für die Qualität von Arzneimitteln,

9. Aufbereitung von Informationen und Entscheidungen von länderübergreifender Relevanz und Koordinierung einer abgestimmten Haltung für nationale, europäische und internationale Gremien, Behörden und sonstige Akteure,
10. Mitwirkung bei der Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken einschließlich Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit auch beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Arzneimitteln, Wirkstoffen und anderen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung.

(6) Die zentralen Koordinierungsstellen werden tätig im Auftrag der Länder oder eigeninitiativ in Abstimmung mit den Ländern. Sie arbeiten mit anderen, in den oben genannten Aufgabengebieten Tätigen zusammen.“

2. In Artikel 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Bei der ZLG können Sektorkomitees gebildet werden. Die Sektorkomitees können bei der Erarbeitung von Anforderungen mitwirken, die an Prüflaboratorien und Benannte Stellen zu stellen sind.“

3. In Artikel 5 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen der Benennung, Überwachung und Anerkennung kostendeckende Gebühren und Auslagen. Für ihre Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle macht die ZLG den kostendeckenden Aufwand bei der nationalen Akkreditierungsstelle geltend.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 15.12.2011

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 15.12.2011

Horst Seehofer

Für das Land Berlin: Berlin, den 15.12.2011	Klaus Wowereit
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 15.12.2011	Matthias Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 15.12.2011	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 15.12.2011	Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 15.12.2011	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 15.12.2011	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 15.12.2011	David McAllister
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 15.12.2011	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 15.12.2011	Kurt Beck
Für das Saarland: Berlin, den 15.12.2011	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 15.12.2011	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 15.12.2011	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 15.12.2011	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thürigen: Berlin, den 15.12.2011	Christine Lieberknecht

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
 gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
 von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
 Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
 verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.